

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

- ist in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb vor den Worten

"die Prüfnachweise"

das Wort

"sowie"

einzufügen;

- ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. die Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag in die Umwelt zu verfolgen, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind sowie

7. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzulegen."

Begründung:

Die Ausweitung der Vorlagepflicht auf die Analysemethoden für die Bestimmung von Zersetzungsprodukten geht über die EG-Gefahrstoffrichtlinie hinaus. Um einen unzumutbaren Aufwand für die deutsche Wirtschaft zu vermeiden, ist es notwendig, daß nur die Vorlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Analysemethoden verlangt werden kann.

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989